Vollziehungsdirektorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitglieder auf Sendungen, 5 Mitglieder krank, und 13 Mitglieder abwesend sind.

Anderwerth fodert, daß diejenigen Mitglieder, welche wegen Krankheit oder höherer Gewalt zurükgehalten sind, vom Gesez ausgenommen werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Erlacher fodert, daß die abwesend kranken Mitglieder Krankheitsscheine einsenden.

Cartier bemerkt, daß dieser Zusaz überflüssig ist, weil schlechte Leute leicht Krankheitsscheine bekommen können.

Erlacher zieht seinen Antrag zurük, indem er Cartier, der als Arzt aus Erfahrung spricht, allen Glauben beimißt.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium an die in den Ur- und Wahlversamlungen vereinigten Bürger Helvetiens.

Helvetische Bürger!

Der Zeitpunkt ist vorhanden, da ein Theil der öffentlichen Beamten von ihren Stellen abtreten, und durch die Stimme des Volks wieder ersezt werden soll. Diese alljährliche Erneurung der konstituirten Gewalten muß einem jeden in Erinnerung bringen, daß ein aufgetragenes Amt nimmermehr das Eigenthum dessen, der es bekleidet, abgeben kann, sondern lediglich ein Dienst ist, zu welchem ihn das Zutrauen seiner Mitbürger beruft. Je gewisser er voraussieht, über kurzem in ihre Reihen zurückzukehren, desto nachdrücklicher wird er ihre Rechte in Schuz nehmen; desto weniger wird er die ihm anvertraute Macht zu mißbrauchen wagen. Der verdienstvolle Beamte, den der Dank und die Liebe des Volkes bei seinem Austritte begleitet, wird bald wieder an einer öffentlichen Stelle erscheinen, wo er dem gemeinen Wesen fortdauernd nüzlich seyn kann, während dem die erwiesene Unfähigkeit denjenigen, der sich unberufener Weise hinzugedrängt hatte, für immer davon entfernt hält. Dies sind die Vortheile, welche unsre Verfassung bei dem Wechsel der Staatsämter beabsichtet hat; ob wir dieselben von nun an genießen sollen, darüber wird der heutige Tag, der wichtigste des Jahrs, entscheiden.

Bürger Helvetiens! Ihr seyd versammelt, um durch die Erwählung eurer Obrigkeiten, die Rechte freier Männer auszuüben. Da der Wille des gesammten Volkes zu dem Ende vereiniget werden muß, so kann dies nicht anders geschehen, als indem ihr eine kleinere Anzahl aus eurer Mitte zu dieser ehrwürdigen Verrichtung bevollmächtigt. Allein wie ihr wählet, werden auch sie wählen. Die Wahlmänner die ihr absendet, haben euere Gesezgeber, euere Richter, euere Verwalter zu ernennen, von euern Gesezgebern wird das Vollziehungsdirektorium, von dem Vollziehungsdirektorium die zahlreiche Klasse der übrigen Beamten ernennt.

Die Güte eurer ersten Wahl muß also nothwendig von dem wirksamsten Einflusse auf alle folgenden seyn. Suchet die Rechtschaffensten und Einsichtvollsten unter euch aus, Männer, die fern von allem Partheigeiste nur die Liebe ihres Vaterlandes im Herzen tragen, die stark genug sind, den Einschmeichelungen, womit der Ehrsüchtige oder Eigennützige um ihre Stimme werben wird, zu widerstehen, und die neben dem festen Willen, euern Auftrag zu erfüllen, auch die erforderlichen Fähigkeiten dazu besitzen. Nur solche verdienen bei dem wichtigen Wahlgeschafte euere Stellen zu vertreten; wem ihr euere eignen Angelegenheiten nicht anvertrauen dürftet, wie wolltet ihr dem eine Angelegenheit des gesammten Volkes, die Ausübung eurer bedeutendsten Rechte überlassen?

Euch aber, Wahlmänner der Republik, liegen noch ungleich schwerere und größere Pflichten ob:

Wenn das Schicksal einer Nation großentheils von denen, die sie leiten, abhängt, so ist das Wohl und Weh eures Vaterlandes heute in eure Hände gegeben. Die Beamten, die ihr zu wahlen habt, sind es auf eine längere Zeit, als keine bisher gewählten. Auf euch, die das Zutrauen des Volks hieher geführt hat, richten sich die Augen desselben; von eurer Wahl erwartet es weise Gesezgeber, treue Verwalter, gerechte und unbestechbare Richter. Ohne Menschenfurcht und persönliches Ansehen; erhaben über jede unlautere Absicht, sollet ihr keinen andern Wunsch und keinen andern Willen kennen, als die würdigsten und besten unter euren Mitbürgern zu wählen. Dazu ist es nicht gleichviel, ob ihr einem Manne diese oder jene Stelle übertraget; andre Eigenschaften werden für die Verrichtungen eines Gesetzgebers, andere für eine geschickte und weise Verwaltung, und wieder andere für eine untadelhafte Gerechtigkeitspflege erfordert; nicht genug also, daß ihr keinen Unwürdigen wählet, der Fähigste, der Brauchbarste, derjenige, bei dem ihr die erforderlichen Eigenschaften zu einem Amte erkennt, muß das Werk eurer Wahl seyn. — Ob er aus dieser oder jener Gemeinde, aus diesem oder jenem Bezirke sey, darnach frägt euch das Volk nicht, wenn es gute und weise Führer von euch verlangt. Leget den unglücklichen Wahn ab, als wenn alle Aemter im Staate ohne Unterschied gleichmäßig vertheilt werden müßten. Das Gesetz der Gleichheit kann nicht mehr erfordern, als daß alle Bürger die mit den nemlichen Fähigkeiten ausgerüstet sind, auch die nemlichen Ansprüche auf öffentliche Stellen haben; wenn ihr es anders ausleget, so bereitet ihr eurem Vaterlande, eurer Verfassung, dem Reiche der wahren Gleichheit ihren Untergang.

Helvetische Wahlmänner, als ihr in euern Urversamlungen den ehrenvollen Auftrag übernahmet, an der Stelle des Volkes seine Beamten zu erwählen, da habt ihr große und heilige Verpflichtungen eingegangen; vor Gott und eurem Gewissen seyd ihr verantwortlich, wenn ihr dieselben wissentlich unerfüllt laßt. Aber der Dank eures Vaterlandes und die fortgesezte Achtung eurer Mitbürger wartet auf euch, wenn ihr diesen Tag durch weise und zweckmäßige Wahlen bezeichnet; ihre Früchte werden euer Werk, das Zutrauen des Volks, das euch hieher gesandt hat, wird auf eine rühmliche Weise gerechtfertigt seyn.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt, daß die vorliegende Proklamation dem Druck übergeben, öffentlich angeschlagen, und in den zunächst bevorstehenden Ur- und Wahlversammlungen vorgelesen werde.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direct., der General-Sekretair.
Mousson.

Beschluß über Bevogtungen und Vormundschaften durch Munizipalitäten.

Das Vollziehungsdirektorium, in Erwägung, wie wichtig es sey, die Vollziehung der Gesetze, in Betref der Güterverwaltung von Minderjährigen und von solchen Personen sicher zu stellen, die unter der Aufsicht eines Vogtes oder Vormundes stehen, und nicht für sich selbst ihre eigenen Angelegenheiten besorgen können;

Nach hierüber angehörtem Bericht seines Justizministers,

beschließt:

1. Die Munizipalitäten sollen sich in Zeit von einem Monat eine genaue Liste von denjenigen Personen verschaffen, die in ihrem Umfange unter Bevogtung oder Vormundschaft stehen.

2. Auch sollen sie das Datum bemerken, unter welchem die Uebergabe der lezten Rechnung des Vogtes geschehen, mit dem Beifügen, ob sie seyen genehmiget worden.

3. Diese Liste, nebst den beigefügten Bemerkungen, sollen auf ein Register gebracht werden, wovon ein Doppel dem Schreiber desjenigen Distriktgerichts, in dessen Bezirke die Munizipalität gehört, zugestellt werden soll.

4. Der Distriktsstatthalter soll über die Führung dieser Register wachen.

5. Die Munizipalitäten sollen sich nach der Vorschrift des §. 61. von dem Gesetze des 15ten Hornung über die Amtsgeschäfte richten, übrigens aber die alten Gesetze über die Vormundschaften noch so lange befolgen, bis hierüber das gesetzgebende Corps neue aufgestellt haben wird.

6. Die Munizipalitäten sollen für die Nachläßigkeiten verantwortlich seyn, die sie sich allenfalls in einem so wichtigen Theile ihrer Amtsgeschäfte könnten zu Schulden kommen lassen.

7. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Justizminister beauftragt, er soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 21. Herbstmonat 1799.

Der Präsident des Vollziehungsdirektorium,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.
Mousson.

Beschluß über die erklärte Nichtigkeit des unter dem 5. Herbstmonat von der Interimsregierung in Zürich eingeführten Reglements der gerichtlichen Verfolgungen.

Das Vollziehungsdirektorium, nach angehörter Ablesung eines Reglements über die gerichtlichen Verfolgungen, welche den 5. Herbstmonat die in Zürich, während der Besetzung dieses Kantons durch die Austrorussen eingeführte Regierung hat kund machen lassen:

In Erwägung, daß das Gesetz in Betreff gerichtlicher Verfolgungen seine Vollkraft behält, und daß in obigem Reglement Bestimmungen enthalten seyen, die nicht gesetzmäßig sind;

Nach angehörtem Bericht seines Justizministers,

beschließt:

1. Das Reglement vom 5. Herbstmonat, in Betref der gerichtlichen Verfolgungen, welches von der Interimsregierung in Zürich eingeführt worden, wird hiermit für nichtig und durchaus kraftlos erklärt.

2. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher in das Tageblatt der Gesetze soll eingerückt werden, wird der Justizminister beauftragt.

Bern, den 10. Weinmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
Mousson.

Ende des Supplements.